

**Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzprüfung I und FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 2 - 5, zum Original der Niederschrift) sowie den zuvor gefassten Änderungsbeschluss zum Kompensationsausgleich wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die dem Original der Niederschrift als Anlage 6 beigelegte zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen mit den geänderten Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 16.12.2021 überein.

Der Beschluss vom 16.12.2021 des Rates der Stadt Willebadessen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 02.03.2022

gez. I.V. Anita Poschmann

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 16.12.2021 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 02.03.2022

gez. I.V. Anita Poschmann

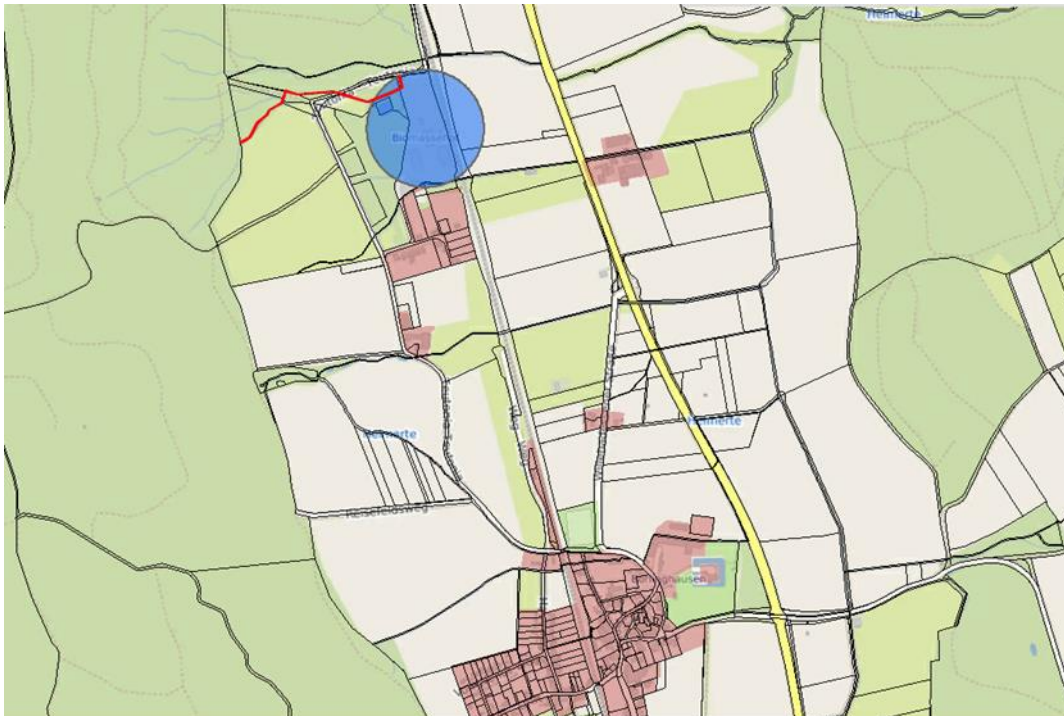
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonderbaufläche Biomassehof Borlinghausen“ im Stadtteil Borlinghausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist es, den Biomassehof Borlinghausen in seinen Grenzen planungsrechtlich abzusichern sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erweiterung ohne Beschränkungen des § 35 BauGB (Außenbereich) zu schaffen.

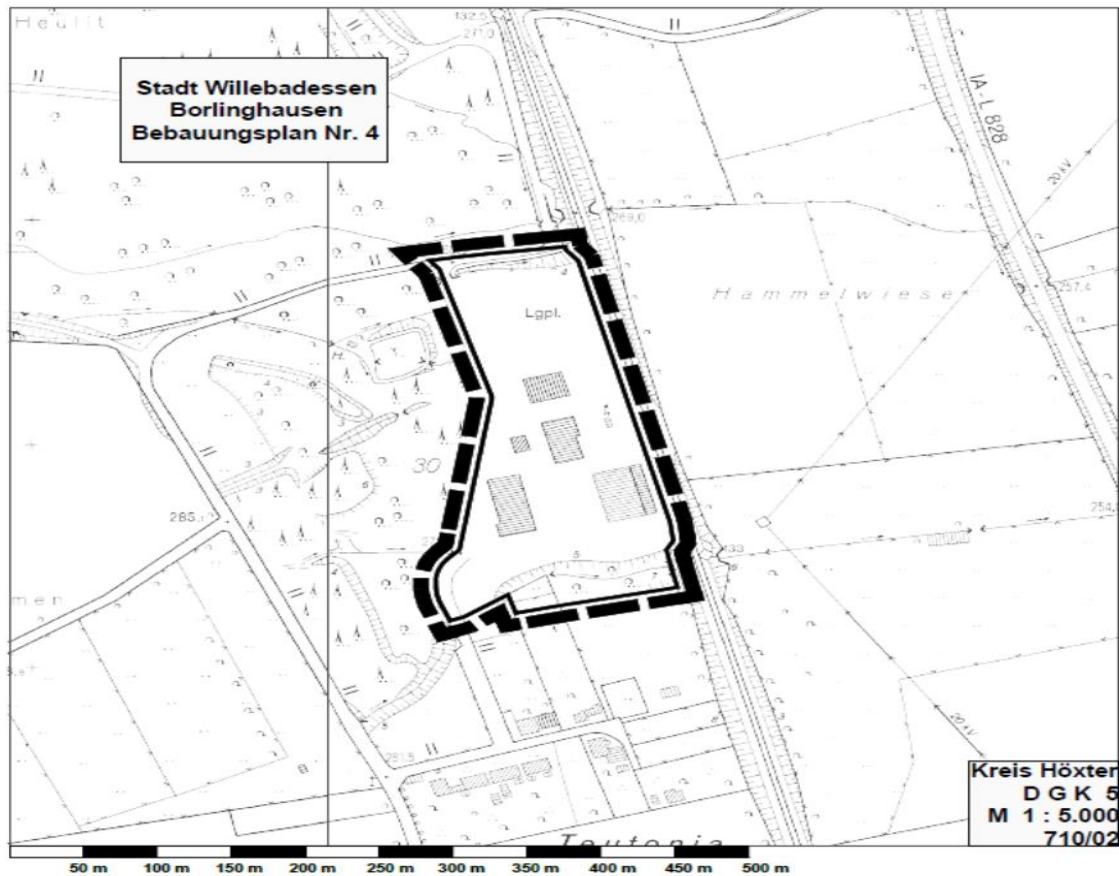
Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Borlinghausen direkt an der Bahnstrecke zwischen Willebadessen und Warburg, ca. 300 m westlich der Ortsumgehung L828.



Der ca. 3,6 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Borlinghausen, Flur 8, mit dem Flurstück 95 und Flur 1 mit den Flurstücken 5 tlw., 26, 28, 32 tlw., 37 und 66.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Einsichtnahme:

Der v.g. Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit textlichen Festsetzungen, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von
donnerstags von

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte es pandemiebedingt zu einer Schließung der Stadtverwaltung kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Planunterlagen Einsicht nehmen möchten, um telefonische Terminvereinbarung unter 05644/88-0 gebeten.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 02.03.2022

gez. I.V. Anita Poschmann